Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. Januar 1858.

1. Errichtung einer allgemeinen Witwencasse.

Die Bürgerschaft hat zwar in ihrer diesen Gegenstand betreffenden Rückäußerung vom 30. December v. J. sich gegen die Auffassung des Senats verwahrt, als ob sie die Errichtung einer Witwencasse als Staatsanstalt habe beantragen wollen. Vielmehr hat sie ihrer Erklärung zufolge hinsichtlich des Verhältnisses der projectirten Casse zum Staate der freien Berathung einer zu ernennenden Deputation in keiner Weise vorgreifen wollen. Die Entscheidung einer solchen principiellen Vorfrage scheint ihr, wenigstens in dem gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nicht erforderlich. Allein der Senat muß hiegegen bemerklich machen, daß allerdings die Beantwortung der gedachten Vorfrage von dem wesentlichsten Einflusse auf die Entscheidung der weiteren Frage sein muß: ob denn überhaupt es sich rechtfertigen lasse, eine Deputationsberathung über die fragliche Sache eintreten zu lassen, ja, ob auch nur eine solche irgend welche fördernde Ergebnisse für das angeregte Unternehmen in Aussicht stelle.

Nun glaubt aber der Senat unverbrüchlich an dem Grundsatze festhalten zu sollen: daß weder die Einkünfte noch auch die Verantwortlichkeit des Staats für Anstalten engagirt werden dürfen, welche seinen wohlverstandenen Aufgaben fern liegen, am allerwenigsten auf eine ihrer Dauer wie ihrem Umfange nach unberechenbare Weise. Wenn die Bürgerschaft gegen die Befolgung dieses Grundsatzes in unserem Gemeinwesen sogar auf das Beispiel hier bestehender ähnlicher Anstalten und Stiftungen sich beruft, so darf daran erinnert werden, daß dieselben (ganz abgesehen von ihrem fast ausnahmslos mehr communalen als staatlichen Charakter) beinahe sämmtlich uns aus einer Zeit überkommen sind, weche die Grenzen staatlicher Wirksamkeit nur dunkel zu erkennen vermochte: daß ferner jeder Verpflichtung des Staates, welche möglicherweise aus den Formen der Verwaltung solcher Anstalten abzuleiten wäre, allezeit vorgebeugt werden kann, indem ja bei etwaiger Unzulänglichkeit des betreffenden Stiftungsvermögens der Staat die Wirksamkeit der Anstalt zu beschränken oder gänzlich aufzuheben berechtigt erscheint; daß endlich aus den Maßregeln des Staats zu Gunsten solcher Stiftungen, deren Zwecke mit einem unmittelbaren Staatsinteresse zusammenhängt, (wie der Witwencassen für Angestellte des Staats oder der Seemannscasse,) ohnehin in dem vorliegenden Falle nicht zur Consequenz gezogen werden können. Vielmehr würde, wenn letzteres geschähe, dadurch nur die Gefahr näher gerückt werden, welche die durch eine bewußte Verletzung des vom Staate an die Spitze gestellten Grundsatzes berechtigten Consequenzen herbeizuführen drohen würden. Eine erste, mit vollem Bewußtsein begangene Verletzung dieser Art stellt den Staat auf eine abschüssige Bahn, und macht es von Zeitumständen abhängig, wie weit er seinen eigentlichen Aufgaben mehr und mehr entzogen oder doch die Kraft ihm benommen werden soll, diese Aufgaben den gerechten Anforderungen seiner Angehörigen gemäß zu lösen.

Von dieser wohlerwogenen Ansicht ausgehend, vermag der Senat nicht abzusehen, welche Förderung des Unternehmens von einer Deputationsberathung erwartet werden könne, von welcher nothwendig alle solche Maßregeln, aus denen eine dauernde rechtliche oder moralische Verpflichtung des Staates zu folgern sein würde, ausgeschlossen bleiben müßten. Eine Deputation würde nur entweder solche Beschlüsse fassen können, denen der bestimmte Gegenstand fehlen, deren Ausführbarkeit also völlig zweifelhaft und jedenfalls erst durch fernere Verhandlungen, muthmaßlich durch Modificationen der gefaßten ziellosen Beschlüsse zu sichern sein würde; — oder die Deputation könnte allerdings, wenn man sie dazu durch ein ungewöhnliches Commissorium in den Stand setzen wollte, ihrerseits durch Verhandlungen und vorläufige Verabredungen mit Dritten, einen Privatverein ins Leben rufen und mit demselben die Statuten feststellen. Allein während in ersterem Falle ein gegenstandloses Berathen, wie es schicklicher Weise keiner Deputation zugemuthet werden kann, zur Aufgabe

gestellt sein würde, könnte in letzterem Falle praktisch niemals ein anderes Resultat erreicht werden als ein solches, welches auch auf einfacherem und sachgemäßerem Wege, sofern überhaupt eine Lebensfähigkeit des Unternehmens angenommen werden muß, herbeizuführen sein würde, ohne daß der Staat nöthig hätte, für alle Folgezeit als derjenige zu erscheinen, welcher, wenn auch nur durch Anregung und Zuspruch, die Begründung des fraglichen Instituts provocirt habe.

Ein durchaus ablehnendes Verhalten des Senats gegen dasselbe, von welchem die Bürgerschaft spricht, folgt übrigens keineswegs aus der Abweisung des von den Antragstellern gewünschten Verfahrens. Der Senat hat dem Unternehmen gegenüber so wenig sich durchaus ablehnend verhalten, daß er vielmehr beflissen gewesen ist, sein Interesse für die Sache durch Hinweisung auf den allein praktischen Weg zu bethätigen, auf welchem innerhalb der zulässigen Grenzen, die staatsseitige Förderung dem projectirten Institute gewährt werden könnte, sobald die Anstalt, wie es dem Geiste gerade unseres Gemeinwesens und einer in Kraft und Ehren zu erhaltenden Sitte entspricht, frei aus patriotischem Vereinstriebe erwachsen sein wird.

So unverändert der Senat an diesen Gesinnungen festhält, so sehr bedauert er aus den vorgetragenen Gründen auch auf den erneuerten Antrag der Bürgerschaft, wie er gestellt worden, nicht eingehen zu können.

2. Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte.

Nach der Erklärung der Bürgerschaft vom 20. d. M. hat der Senat sich veranlaßt gesehen, die Deputation für die Verwaltung der Witwencasse für bürgerliche Beamte zur gutachtlichen Aeußerung über die in Frage stehende Abänderung des Pensionsgesetzes für bürgerliche Beamte aufzufordern.

3. Verlegung der Heuwage.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. d. M. genehmigt der Senat die Anträge der Deputation für die Accise ꝛc. wegen des obigen und der damit in Verbindung stehenden Gegenstände, ist damit einverstanden, daß für das Schwachhauser Chausseehaus eine Mehrverwendung von 500 Thalern, um demselben ein geschmackvolleres Aeußere zu geben, stattfinde, und daß der Bau der Häuser am Stau und am neuen Torfcanal bis zum nächsten Jahre ausgesetzt bleibe. Der Senat wird Behufs Ausführung der somit beschlossenen Arbeiten das Erforderliche wahrnehmen und für Anordnung der interimistischen Controle-Einrichtungen Sorge tragen, auch die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge beauftragen, zu berathen und zu berichten: ob der am Alten Wall zu gewinnende Platz zu den Anlagen zu verwenden sei.

4. Verbreiterung der Marterburg.

Den Anträgen der Deputation für das öffentliche Bauwesen vom 10. November v. J. wegen Verbreiterung der Marterburg ertheilt auch der Senat, unter Bewilligung der dafür veranschlagten Summe von 900 Thalern, seine Zustimmung und committirt zu der in Folge dieses Beschlusses niederzusetzenden Vermittlungsdeputation aus seiner Mitte die Herren Senator Lampe und Senator Grave.

5. Zuführung frischen Wassers zur Bürgerweide und Verpachtung eines Theils derselben zu Gemüseländereien.

Dem Senate ist ein, die obigen Gegenstände betreffender Bericht der Deputation für die Bürgerweide übergeben worden, welchen er hieneben der Bürgerschaft, um zunächst sich darüber zu äußern, zugehen läßt.

6. Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1857.

Schließlich theilt der Senat eine Abschrift des üblichen Jahresberichts über die Ertheilung des Bürgerrechts der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme mit.